

Satzung
der Landesarbeitsgemeinschaft Berlin
zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) e. V. (LAG)

Stand 05.12.2018

§ 1
Gründung

Im Lande Berlin wird eine Landesarbeitsgemeinschaft zur Verhütung von Zahnerkrankungen in Form eines eingetragenen Vereins gegründet.

§ 2
Name und Sitz

Die Landesarbeitsgemeinschaft führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Berlin zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) e. V. (LAG)“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 3
Aufgaben und Zweck

(1) Aufgabe der LAG im Rahmen der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege ist die Koordination und Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen im Sinne des § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils gültigen Fassung.

Hierzu zählen insbesondere

- die Durchführung von Gruppenprophylaxemaßnahmen bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren in Tageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen,
- die Entwicklung und Durchführung spezifischer Programme für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko,
- die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Veröffentlichungen zu Themen der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe,
- Vorträge und Weiterbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe.

(2) Die LAG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder der LAG sind:

1. das Land Berlin,
2. die Zahnärztekammer Berlin,
3. die AOK Nordost – Die Gesundheitskasse,
4. der BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
5. die BIG direkt gesund, handelnd als IKK-Landesverband Berlin,
6. der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) - Landesvertretung Berlin / Brandenburg -,
7. die KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Berlin,
8. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
9. der Bundesverband der Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e. V.,
Landesstelle Berlin
-mit beratender Stimme-

(2) Die Erweiterung des Mitgliederkreises bedarf der Satzungsänderung.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes aus der LAG ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand spätestens bis 30. Juni desselben Jahres schriftlich zu erklären.

(4) Die Wahrnehmung der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten jedes Mitglieds erfolgt durch maximal die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entsprechend der Stimmenanzahl nach § 8 Abs. 1 Satz 2.

§ 5 Organe

Organe der LAG sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den oder die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle durch eine oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen innerhalb von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche abgehalten werden, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich oder elektronisch (mittels E-Mail übersandtem Dokument) beantragt.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bestimmt in wichtigen Fragen die Grundsätze für die Arbeit des Vorstandes und ist zuständig für:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über ein jährliches Prophylaxekonzept für die Gruppenprophylaxe,
3. die Feststellung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans,
4. die Entgegennahme des Vorstandsberichtes,
5. die Wahl von drei Rechnungsprüfern oder Rechnungsprüferinnen und ihren Stellvertretungen, die den verschiedenen Gruppen nach § 21 SGB V (Krankenkassenverbände, Zahnärztekammer, Land Berlin) im gleichen Verhältnis angehören müssen,
6. die Entgegennahme des Prüfberichtes und die Abnahme der Jahresrechnung,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung der LAG sowie über die künftige Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins noch vorhandenen Vermögens,
9. die Bestellung eines Beirates.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 4 haben 18 Stimmen. Davon entfallen auf die Mitglieder zu § 4 (1) Nr. 1 und Nr. 2 je 6 Stimmen und auf die Mitglieder zu Nr. 3 bis Nr. 8 je 1 Stimme. Die 6 Stimmen des Mitglieds zu Nr. 1 verteilen sich im Verhältnis 1:5 auf die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung und die für Gesundheit zuständigen Geschäftsbereiche der Bezirke, sie können nur einheitlich abgegeben werden. Die Vertretungen der Bezirke und deren Stellvertretungen werden durch den Rat der Bürgermeister benannt.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 13 Stimmen repräsentiert sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, wird zur selben Tagesordnung innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der repräsentierten Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der repräsentierten Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Tagesordnung soll die Beschlussgegenstände ausweisen.
- (4) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der LAG ist Einstimmigkeit aller Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für die Verabschiedung des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen, insbesondere dem Stellenplan und dem Prophylaxekonzept.
- (5) Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird jedem Mitglied übersandt. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versendung schriftlich Widerspruch eingelegt wird.
- (7) Sofern alle Mitglieder zustimmen, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen (mittels E-Mail übersandtem Dokument) Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Das Mitglied zu § 4 (1) Nr. 1 hat zwei Sitze mit insgesamt vier Stimmen, das Mitglied zu § 4 (1) Nr. 2 hat einen Sitz mit ebenfalls vier Stimmen, die Mitglieder zu § 4 (1) Nrn. 3 bis 8 haben gemeinsam vier Sitze und insgesamt vier Stimmen.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende, die den verschiedenen Gruppen nach § 21 SGB V (Krankenkassenverbände, Zahnärztekammer, Land Berlin) angehören müssen. Diese vertreten die LAG gemeinsam und bilden den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muss innerhalb von 2 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich beantragt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind, wobei jede der Gruppen nach § 21 SGB V (Krankenkassenverbände, Zahnärztekammer, Land Berlin) vertreten sein muss. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abwesende Mitglieder sind unverzüglich über die Beschlüsse des Vorstandes zu unterrichten.
- (5) Sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen, kann der Vorstand in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich oder elektronisch (mittels E-Mail übersandtem Dokument) abstimmen.
- (6) Kann ein Vorstandsmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so kann es sich vertreten lassen. Der Vertreter hat in der Sitzung die Rechte und Pflichten des ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme der Vertretungsrechte nach Absatz 2 Satz 2.

- (7) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Vorstandes übersandt. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Versendung schriftlich oder elektronisch Widerspruch eingelegt wird.
- (8) Der Vorstand kann einen Geschäftsstellenleiter bestellen, der die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien des Vorstandes erledigt.
- (9) Der Vorstand kann Facharbeitsgruppen bestellen und diesen fachbezogene Arbeitsaufträge erteilen.

§ 10

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitz wechselt alle vier Jahre rotierend zwischen den Gruppen nach § 21 SGB V (Krankenkassenverbände, Zahnärztekammer, Land Berlin). Die Reihenfolge des Wechsels wird mit der ersten Wahl bestimmt.
- (3) Die Amtszeit endet für ein Vorstandsmitglied vorzeitig bei Beendigung seiner Tätigkeit in der entsendenden Organisation oder mit der Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.

§ 11

Beirat

- (1) Es muss ein Beirat bestellt werden. Der Beirat besteht aus bis zu 9 Personen. Jede der Gruppen nach § 21 SGB V (Krankenkassenverbände, Zahnärztekammer, Land Berlin) kann mit bis zu 3 Personen im Beirat vertreten sein. Die Dauer der Bestellung entspricht der Amtszeit des Vorstandes. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wird von dem oder der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder dies schriftlich oder elektronisch (mittels E-Mail übersandtem Dokument) beantragt. Die Sitzungen des Beirats leitet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle einer oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Aufgaben der Beiratsmitglieder sind:
 1. Beratung des Vorstandes in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Tätigkeit der LAG.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in den Organen der LAG und im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Organe und des Beirates beschließen.

§ 13

Finanzierung und Geschäftsjahr

- (1) Die nach dem festgestellten Haushaltsplan erforderlichen Mittel (Kostenanteile) werden nach den Regelungen der Rahmenvereinbarung über Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) gemäß § 21 SGB V im Lande Berlin durch die Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die Kostenanteile werden alljährlich von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossen. Die im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht verbrauchten Kostenvorschüsse werden nach Feststellung durch die Mitgliederversammlung auf die Kostenanteile des Folgejahres angerechnet.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der LAG.

- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Begrenzung der Ausgaben

Entsprechend den Vorschriften der Abgabenordnung über gemeinnützige Zwecke darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der LAG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Auflösung

Die zum Zeitpunkt der Auflösung der LAG bzw. beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes noch vorhandenen Mittel sind einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft zuzuleiten, deren Zweck die zahnmedizinische Prophylaxe oder die Zahngesundheitspflege ist und die das übertragene Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.